

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 223

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.8.6
(Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken)

Vorlage der Arbeitsgruppe 2 für die 28. Sitzung der Kommission am 23. Mai 2016

ERSTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 11.05.2016

1 **8.8.6 Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken**

2 Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe hält es für erforderlich, dass die in
3 Kapitel 6.7.1 identifizierten Daten und Dokumentationen auf Dauer gespeichert werden.¹
4 Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die Dokumentation dieser Daten eine „zentrale
5 Sicherheitsmaßnahme für die gesamte Kette der nuklearen Entsorgung und insbesondere für
6 ein Endlager“² bedeutet.

7 Um dies zu gewährleisten, bedarf es entsprechender gesetzlicher Grundlagen. Die
8 Kommission sieht hier neben den bereits vorhandenen atom- und strahlenschutzrechtlichen
9 Normen weiteren Regelungsbedarf. Insbesondere reichen die geltenden gesetzlichen und
10 untergesetzlichen Regelungen nicht aus, um eine Pflicht der Anlagenbetreiber zur zeitnahen
11 und regelmäßigen Bereitstellung der zu sichernden Daten und Dokumente zu begründen.
12 Wesentliche Aspekte der derzeit bereits vorhanden Regelungen finden sich im neunten
13 Abschnitt von Kapitel 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie im Atomgesetz
14 (AtG). Diese Regelungen sind jedoch vielfach begrenzt oder dienen anderweitigen Zwecken.³
15 Auch zeitlich entsprechen sie nicht dem dargestellten Anspruch an eine dauerhafte
16 Speicherung und Verfügbarkeit.⁴

17 Die Kommission empfiehlt daher die Einrichtung einer zentralen staatliche Stelle, die als
18 hauptamtlich mit der Dokumentation befasste Organisation diese Daten und Dokumente
19 dauerhaft bewahrt und ein institutionelles „Bewusstsein“ für deren sicherheitstechnische
20 Bedeutung hat.⁵ In diesem Sinne hat die Kommission insbesondere folgende noch zu
21 regelnden Eckpunkte identifiziert:

22

¹ Vgl. Kapitel [6.7.2], S. [...].

² Kapitel [6.7], S. [...].

³ Vgl. z.B. § 2c Absatz 4 AtG der Auskunftspflichten allein zur Vorbereitung des Nationalen Entsorgungsprogramms regelt.

⁴ Vgl. z.B. § 73 Absatz 3 StrlSchV, der ein Bereithalten der gespeicherten Angaben für ein Jahr vorsieht.

⁵ Vgl. die ausführliche Darstellung in Kapitel [6.7].

-
- 1 • Die Schaffung oder Benennung der zentralen Institution / Organisationseinheit, die
2 die Dokumentation hauptverantwortlich vornimmt.
- 3 • Die Regelung der Bereitstellung aller relevanten Informationen an diese Institution /
4 Organisationseinheit durch die derzeitigen Informationsinhaber. Dazu zählt die
5 Festlegung, wer welche Informationen zur Verfügung stellen muss, sowie wie die
6 Klärung von Zugriffs-, Einsichts- und Eigentumsrechten sowie der Rechte der
7 Institution / Organisationseinheit, etwa zur konkreten Anforderung von bestimmten
8 Informationen.
- 9 • Die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung.
- 10 • Die Zeitkomponente; hierzu gehören insbesondere der Beginn der
11 Bereitstellungspflicht, Fristen sowie Regelungen zur Dauerhaftigkeit der
12 Datenspeicherung.
- 13 • Die Art der Dokumentation als ein aktives Datenbewahren und an-die-nächste-
14 Generation-weitergeben.
- 15 • Die Festlegung von mindestens zwei unterschiedlichen, geeigneten Stellen, die die
16 Dokumente aufbewahren.⁶

17 Zur Umsetzung dieser Eckpunkte empfiehlt die Kommission:

- 18 • Das Atomgesetz um eine verbindliche Regelung zu ergänzen, die den dargestellten
19 Anforderungen Rechnung trägt. Eine entsprechende Regelung wäre grundsätzlich
20 auch im Standortauswahlgesetz vorstellbar; nachdem dieses Gesetz aber bereits sei-
21 nem Zweck nach auf einen endlichen Zeitraum ausgerichtet ist – die Sicherung der
22 Daten aber dauerhaft realisiert werden soll und ihre eigentliche Bedeutung teilweise
23 erst lange nach Abschluss der Standortauswahl erlangen – wären das Atomgesetz
24 oder auch das geplante Strahlenschutzgesetz grundsätzlich besser geeignet.
- 25 • In das Stammgesetz eine Verordnungsermächtigung zur Regelung insbesondere der
26 von der zentralen staatlichen Stelle konkret zu erhebenden Daten und Angaben sowie
27 zur näheren Ausgestaltung der Überlassungspflichten aufzunehmen, um eine flexible
28 Anpassung dieser Elemente an aktuelle Entwicklungen zu ermöglichen.
- 29 • Zum Zwecke der Vereinheitlichung und Widerspruchsfreiheit Anpassungen bei be-
30 reits bestehenden Regelungen im Atomgesetz und in anderen Gesetzen vorzuneh-
31 men.

⁶ Vgl. Kapitel [6.7], S. [...].

1
2
3 Im Zuge der bis zum Jahr 2018 in innerstaatliches Recht umzusetzenden, neuen Euratom-
4 Richtlinie⁷ zum Strahlenschutz arbeitet das Bundesumweltministerium derzeit an einem Ge-
5 setzesentwurf, der das deutsche Strahlenschutzrecht insgesamt modernisieren und möglichst
6 vollzugsfreundlich gestalten soll.⁸ Dies bietet aus Sicht der Kommission die Gelegenheit,
7 die vorstehenden Empfehlungen im Kontext eines ganzheitlichen Ansatzes aufzugreifen und
8 umzusetzen.

9 Das Zeitfenster bis zum Jahr 2018 ist aus Sicht der Kommission aber nicht unproblematisch,
10 da das Standortauswahlverfahren zeitnah nach der erfolgten Evaluierung des Standortaus-
11 wahlgesetzes beginnen soll und nach Ansicht der Kommission eine umfassende, verbindli-
12 che Regelung zur Sicherung der relevanten Daten und zu den Anforderungen an die Doku-
13 mentation erfordert. Die Zeit bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Strahlenschutzrechts
14 könnte vor diesem Hintergrund erforderlichenfalls durch eine geeignete Übergangsregelung
15 überbrückt werden, die bereits den Aufbau der notwendigen institutionellen / organisatori-
16 schen Strukturen und die Sicherung besonders relevanter Datenbestände erlaubt.

17

⁷ Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:013:0001:0073:DE:PDF> [Stand: 21.04.2016].

⁸ Vgl. BMUB. Pressemitteilung Nr. 173/13 vom 5. Dezember 2013, abrufbar unter: www.bmub.bund.de/N50490/ [Stand: 22.04.2016].